

verurteilt worden ist, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Entziehung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ nicht zulässig.

(5) Bei Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ ist die entsprechende Urkunde einzuziehen.

(6) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 1 gilt § 5 Abs. 4.

§ 15

**In-Kraft-Treten**

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in-Kraft.

§ 16

**Übergangsvorschrift**

Habilitationsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits durch die ehemaligen Fachbereiche 9 und 11 eröffnet wurden, werden nach den Habilitationsordnungen dieser Fachbereiche zu Ende geführt.

Frankfurt am Main, 6. August 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler  
 Dekan des Fachbereichs  
 Sprach- und Kulturwissenschaften  
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität

847

**Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts in Economics“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 2003**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium  
 für Wissenschaft und Kunst  
 H I 1.3 — 424/567 — 4

StAnz. 36/2003 S. 3561

**Abkürzungen**

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- BPO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung
- BWL = Betriebswirtschaftslehre
- DPO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. Nr. 19/2000, S. 374 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- KP = Kreditpunkt
- MP = Maluspunkt
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- StO = Studienordnung

- StO-VWL (Diplom) = Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, vom 19. Juni 2002 (StAnz. Nr. 39/2002, S. 3656 ff.)
- SWS = Semesterwochenstunde
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- VWL = Volkswirtschaftslehre

**Inhalt**

**Abkürzungen**

- I. **Allgemeines**
  - I.1. Ziele des Studiums
- II. **Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**
  - II.1. Studienvoraussetzungen
    - II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen
    - II.1.2. Weitere Voraussetzungen
    - II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit
  - II.2. Studienorganisation
    - II.2.1. Studienbeginn
    - II.2.2. Studiendauer
    - II.2.3. Studienabschnitte
    - II.2.4. Weiterführende Studien
- III. **Gestaltung und Gliederung des Studiums**
  - III.1. Grundstudium
  - III.2. Hauptstudium
    - III.2.1. Zweck des Hauptstudiums
    - III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums
    - III.2.3. Lehr- und Lernformen
    - III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
    - III.2.5. Bachelor-Prüfung
    - III.2.6. Durchführung der Prüfungen im Pflichtbereich AVWL
    - III.2.7. Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich
    - III.2.8. Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich
    - III.2.9. Durchführung der Bachelor-Arbeit
    - III.2.10. Bescheinigungen
    - III.2.11. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
    - III.2.12. Abschlussgrad
    - III.2.13. Studienplan für das Hauptstudium
- IV. **Ergänzende Bestimmungen**
  - IV.1. Studienberatung
    - IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs
    - IV.1.2. Allgemeine Studienberatung
    - IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen
    - IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer
  - IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
    - IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung
    - IV.2.2. Geltungsbereich
  - IV.3. Schlussbestimmungen
    - IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung
    - IV.3.2. In-Kraft-Treten

**I. Allgemeines**

**I.1. Ziele des Studiums**  
 Das Studium soll zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volkswirtschaftslehre in einem Kurzstudien-gang führen. Es sollen die Zusammenhänge des Faches vermittelt werden, die befähigen, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Spezial-gebiet der VWL zu erwerben.

**II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

**II.1. Studienvoraussetzungen**  
**II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen**  
 Zum Studium der VWL mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Economics (B.A. Econ.) kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ei-

ner einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

#### II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden.

#### II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Es wird dringend empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor dem Studium oder während des Grundstudiums zu absolvieren.

### II.2. Studienorganisation

#### II.2.1. Studienbeginn

Das Bachelor-Studium (B.A. Econ.) kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden. Den Wechsel aus einem anderen Studiengang regelt Abschnitt III.2.11.

#### II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in sechs Semestern abzuschließen (§ 3 BPO).

#### II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit 52 SWS (hinzu kommen im Grundstudium 28 SWS an freiwilligen Übungen) und das Hauptstudium mit 34 bis 38 SWS. Hinzu kommt die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit mit einer Dauer von 8 Wochen.

Das Grundstudium ist mit dem Grundstudium des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre identisch. Es soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 DPO). Das Hauptstudium ist auf 3 Semester angelegt und soll in der Regel im 4. Semester beginnen und muss bis zum Ende des 8. Semesters mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen sein (§ 16 Abs. 2 BPO).

#### II.2.4. Weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung (DPO) im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre fortgesetzt werden.

### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

#### III.1. Grundstudium

Das Grundstudium ist nach den Bestimmungen der Studienordnung des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre (StO-VWL) durchzuführen.

Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

#### III.2. Hauptstudium

##### III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen allgemeinen Kenntnisse sowie der Spezialisierung auf einem Gebiet, in dem ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden soll. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

##### III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 BPO in

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen im Pflichtbereich AVWL (§ 12 BPO), einem Spezialisierungsbereich (§ 13 BPO) und einem Wahlbereich (§ 14 BPO) sowie
2. eine Bachelor-Arbeit (§ 15 BPO).

(2) Der Pflichtbereich AVWL soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Er umfasst 11 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen in Mikroökonomie 2, Makroökonomie 2, Quantitative Methoden der VWL und die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

(3) Das Studium im Spezialisierungs- und im Wahlbereich dient der Qualifizierung in ausgewählten Berufsfeldern.

(4) Das Spezialisierungsstudium erfolgt nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 1 BPO in einem der folgenden volkswirtschaftlichen Schwerpunkte und umfasst Lehrveranstaltungen (darunter zwingend ein Seminar) im Umfang von 13 bis 15 SWS in:

##### 1. Geld und Währung

Der Schwerpunkt behandelt Fragen der Geldpolitik auf nationaler und europäischer Ebene, der Funktionsweise der internationalen Finanzmärkte und deren Regulierung sowie der Regulierung des Finanzsektors. Der Schwerpunkt beschäftigt sich mit den fünf großen Bereichen: Grundfragen (Mikrofundierung) der Geldwirtschaft, Geldordnung, Geldtheorie und Geldpolitik (Theorie und Praxis der Zentralbankpolitik), Monetäre Makroökonomie sowie Internationale monetäre Ökonomie

##### 2. Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung

Im Schwerpunkt werden regelmäßig Veranstaltungen aus folgenden vier Bereichen angeboten:

— Finanzwissenschaft, kollektive Entscheidungsprozesse und Allokation von Ressourcen über den Staat, öffentliche Einnahmen und Ausgaben, Staatsverschuldung, Marktregulierung, Politikkoordinierung und Harmonisierung finanzpolitischer Instrumente in Europa;

— Sozialpolitik 1: Gestaltung der Sozialen Sicherung insbes. Sozialversicherung; Sozialpolitik 2: Arbeitsökonomik; Sozialpolitik 3: Gesundheitsökonomik;

— Theorie und Politik der Verteilung von Primäreinkommen und von Vermögen und ihr Zusammenhang mit Arbeitsmarktinstitutionen;

— Informationsökonomik und ökonomische Analyse des Rechts unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Fragen.

##### 3. Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen

Der Schwerpunkt soll die Vermittlung theoretischer, institutioneller und empirischer Kenntnisse auf den folgenden Gebieten miteinander verbinden: Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel, wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen, wirtschaftliche Integration (insbesondere in Europa) sowie Wirtschaftssysteme und Transformationsökonomien.

(5) Der Wahlbereich dient der Ergänzung der Kenntnisse des Spezialisierungsbereiches. Er kann unter den Bedingungen des § 14 BPO sowie III.2.8 gestaltet werden und umfasst ca. 10 bis 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein weiteres Seminar enthalten sein muss.

(6) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Bearbeitungszeit von acht Wochen ein Problem in einem Spezialgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlbereich gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

#### III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3 StO-VWL [Diplom]) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veran-

stalterin bzw. des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird durch zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Leistungen, darunter eine Klausur, nachgewiesen. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung);
2. Hausarbeit;
3. Testierte Übungen;
4. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

**III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 9 BPO).

(2) Für Proseminare, Seminare und Praktika im Hauptstudium kann die Aufnahme von einer Vorleistung abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter festgelegt und sollen in dem dem Seminar oder dem Praktikum vorausgehenden Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

**III.2.5. Bachelor-Prüfung**

Das Hauptstudium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Spezialisierungs- und Wahlbereich sowie der Anfertigung der Bachelor-Arbeit besteht. Mit dem Bestehen der Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (KP) erworben (§ 11 BPO).

**III.2.6. Durchführung der Prüfungen im Pflichtbereich AVWL**

(1) In AVWL müssen die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BPO erforderlichen 24 KP in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:

- |                                  |         |      |
|----------------------------------|---------|------|
| 1. Mikroökonomie 2               | 2+1 SWS | 6 KP |
| 2. Makroökonomie 2               | 2+1 SWS | 6 KP |
| 3. Quantitative Methoden der VWL | 2+1 SWS | 6 KP |
| 4. Proseminar AVWL               | 0+2 SWS | 6 KP |

(2) Für jede Lehrveranstaltung, für die KP erworben werden können, wird am Ende der Vorlesungszeit eine Prüfung in Form von Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchführen. Gegenstand der Klausuren bzw. gegebenenfalls der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(3) Kreditpunkte im Sinne der BPO können nur in Vorlesungen und den sie begleitenden Übungen sowie in Proseminaren erworben werden.

**III.2.7. Durchführung der Prüfungen im Spezialisierungsbereich**

(1) Die Prüfungen im Spezialisierungsbereich (Schwerpunkt) werden studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung KP erworben werden. Insgesamt sind im Schwerpunkt 30 KP erforderlich.

(2) Vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung im Spezialisierungsbereich muss die Anmeldung des Schwerpunktes bzw. des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein (§ 13 Abs. 1 BPO).

(3) In den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten wird nach Maßgabe der besetzten Professuren das folgende Lehrveranstaltungsprogramm regelmäßig angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Geld und Währung“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- |  |         |      |
|--|---------|------|
| Geldtheorie und -politik                 | 3+1 SWS | 8 KP |
| International Finance                    | 3+1 SWS | 8 KP |
| Angewandte monetäre Ökonomie             | 3+1 SWS | 8 KP |
| Wechselkurse und internationale Ökonomie | 3+1 SWS | 8 KP |
| Ausgewählte Kapitel in Geld und Währung  | 2+1 SWS | 6 KP |
| Seminare in Geld und Währung             | 0+2 SWS | 6 KP |

2. Im Schwerpunkt „Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung“ können KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- |  |         |      |
|--|---------|------|
| Öffentliche Finanzen 1                                   | 4 SWS   | 8 KP |
| Öffentliche Finanzen 2                                   | 4 SWS   | 8 KP |
| Soziale Sicherung  | 3+1 SWS | 8 KP |
| Arbeitsmarkt und Arbeitsökonomik                         | 2+1 SWS | 6 KP |
| Gesundheitsökonomik                                      | 2+1 SWS | 6 KP |
| Verteilungstheorie und -politik                          | 3+1 SWS | 8 KP |
| Unternehmensfinanzierung, Finanzmärkte und Besteuerung   | 3+1 SWS | 8 KP |
| Steuer- und Fiskalpolitik in Europa                      | 2+0 SWS | 4 KP |
| Seminare in Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung | 0+2 SWS | 6 KP |

3. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“ müssen KP nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

- |  |         |      |
|--|---------|------|
| Industrieökonomik 1  | 2+1 SWS | 6 KP |
| Industrieökonomik 2  | 2+1 SWS | 6 KP |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen 1                                      | 2+1 SWS | 6 KP |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2                                      | 2+1 SWS | 6 KP |
| Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 1                                | 2+1 SWS | 6 KP |
| Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 2                                | 2+1 SWS | 6 KP |
| Wirtschaftliche Integration 1  | 2+1 SWS | 6 KP |
| Wirtschaftliche Integration 2  | 2+1 SWS | 6 KP |
| Wirtschaftssysteme und Transformation 1                                      | 2+1 SWS | 6 KP |
| Wirtschaftssysteme und Transformation 2                                      | 2+1 SWS | 6 KP |
| Seminare in Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen | 0+2 SWS | 6 KP |

(4) Durch Beschluss im Fachbereichsrat kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Wahlpflichtveranstaltungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlveranstaltungen werden unregelmäßig angeboten und behandeln Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. In Wahlvorlesungen können KP in begrenztem Umfang erworben werden (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 BPO).

(6) Zu jeder Lehrveranstaltung, in der KP erworben werden können, wird nach der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für eine Lehrveranstal-

tung mit bis zu 6 KP und von 120 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit mehr als 6 KP statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchführen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

### III.2.8. Durchführung der Prüfungen im Wahlbereich

(1) Die Prüfungen im Wahlbereich finden ebenfalls studienbegleitend statt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung KP erworben werden.

(2) Vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung im Spezialisierungsbereich muss die Anmeldung des Schwerpunktes im Prüfungsamt erfolgt sein (§ 14 Abs. 1 BPO).

(3) Im Wahlbereich müssen 24 KP durch studienbegleitende Prüfungen erworben werden, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs unter den Bedingungen von § 14 BPO zusammengestellt werden können. Mindestens 6 KP müssen aus Veranstaltungen des Bereichs „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ gewählt werden.

(4) Im Wahlbereich können dabei auch Lehrveranstaltungen aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten gemäß Abschnitt III.2.2. Abs. 4 der Bachelor-Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (StO-BWL) gewählt werden.

(5) Ferner können Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung gewählt werden:

OR 1: Lineare Planungsrechnung und Erweiterungen	2+1 SWS	6 KP
OR 2: Lineare und Nichtlineare Optimierung	3+1 SWS	8 KP
OR 3: Ganzzahlige und Kombinatorische Optimierung	3+1 SWS	8 KP
OR 4: Graphen und Netzwerke	2+1 SWS	6 KP
Grundlagen der Ökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Finanzökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Mikroökonometrie	2+1 SWS	6 KP
Schätzen und Testen	2+1 SWS	6 KP
Multivariate Verfahren	2+1 SWS	6 KP
Wirtschaftsmathematik	2+1 SWS	8 KP
Ausgewählte Kapitel in QM	2+1 SWS	6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0+2 SWS	6 KP

(6) Nach § 14 Abs. 3 BPO müssen mindestens 6-KP durch ein weiteres Seminar, das nicht mit einem Seminar zu § 13 Abs. 4 BPO identisch sein darf, nachgewiesen werden.

### III.2.9. Durchführung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit von 8 Wochen ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt acht (8) Wochen. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Pflichtbereich begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Hausarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema der Hausarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Hausarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Die Hausarbeit muss 6 Wochen nach ihrer Abgabe korrigiert sein.

(5) Mit einer mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Hausarbeit werden 12 KP erworben.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Bachelor-Arbeit sind in § 15 BPO geregelt.

### III.2.10. Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

### III.2.11. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 8 BPO. Bei einem Wechsel aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang werden Studienzeiten und Prüfungsleistungen angerechnet. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

### III.2.12. Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Grad „Bachelor of Arts in Economics“ (B.A. Econ.) (§ 2 Nr. 1 BPO).

### III.2.13. Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolgewahl von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt.

## IV. Ergänzende Bestimmungen

### IV.1. Studienberatung

#### IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

#### IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen**

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Die Orientierungsveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

**IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer**

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

— Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,  
— Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

— detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,  
— Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Hausarbeit und Referaten,  
— Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,  
— Hinweise zum Studium im Ausland,  
— Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,  
— eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

**IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung**

Aufgrund der §§ 26, 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main diese Studienordnung am 5. Februar 2003 beschlossen.

**IV.2.2. Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelor-Prüfungen in VWL und BWL die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Bachelor-Studiengangs VWL.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Bachelor-Prüfung.

**IV.3. Schlussbestimmungen****IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung**

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

**IV.3.2. In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 4. Juni 2003

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

848

### Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Business Administration“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 3. Juli 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.3 — 424/567 — 4

StAnz. 36/2003 S. 3565

**Abkürzungen**

ABL	=	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
ABWL	=	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
AVWL	=	Allgemeine Volkswirtschaftslehre
BPO	=	Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Bachelorprüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung
BWL	=	Betriebswirtschaftslehre
DPO	=	Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	=	Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. Nr. 19/2000, S. 374 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
KP	=	Kreditpunkt
MP	=	Mauspunkt
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
StAnz.	=	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StO	=	Studienordnung
StO-BWL (Diplom)	=	Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, vom 19. Juni 2002 (StAnz. Nr. 39/2002, S. 3647 ff.)
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VWL	=	Volkswirtschaftslehre

**Inhalt****Abkürzungen**

I.	<b>Allgemeines</b>
I.1.	Ziele des Studiums
II.	<b>Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums</b>
II.1.	Studienvoraussetzungen
II.1.1.	Nachzuweisende Voraussetzungen
II.1.2.	Weitere Voraussetzungen
II.1.3.	Berufspraktische Tätigkeit
II.2.	Studienorganisation
II.2.1.	Studienbeginn
II.2.2.	Studiendauer
II.2.3.	Studienabschnitte
II.2.4.	Weiterführende Studien